

6. November 2013

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtparlamentes betreffend Abstimmungsanlage

1. Ausgangslage

Das Stadtparlament Wil hat anlässlich seiner Sitzung vom 10. Januar 2013 dem neuen Geschäftsreglement des Stadtparlamentes zugestimmt und es mit Ausnahme der Art. 93 – 95 per sofort in Kraft gesetzt. Die Art. 93 – 95, welche zwischenzeitlich noch nicht in Kraft gesetzt wurden, regeln das Abstimmen mit der elektronischen Abstimmungsanlage.

Das Präsidium hat anlässlich seiner Sitzung vom 14. August 2013 der Beschaffung einer Abstimmungsanlage der Firma EOTEC AG zugestimmt. Die Kosten für die insgesamt 50 Abstimmungseinheiten betrugen Fr. 11'500.-- inkl. MWST. In diesem Betrag eingeschlossen sind die Software inkl. Lizenzen, die technische Bearbeitung und die Installation. Im Weiteren hat das Präsidium an seiner Sitzung vom 6. November 2013 beschlossen, dass die Abstimmungsanlage erstmals an der Sitzung vom 5. Dezember 2013 eingesetzt wird. Das Präsidium hat im Hinblick darauf die Art. 93 – 95 nochmals kritisch geprüft und kleinere Änderungen vorgenommen. Aus diesem Grund unterbreitet das Präsidium gemäss Art. 4 lit. e Geschäftsreglement des Stadtparlamentes eine Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtparlamentes.

Diese Teilrevision (Nachtrag I) sowie Art. 93 des Geschäftsreglements des Stadtparlamentes sollen per sofort in Kraft gesetzt werden.

2. Teilrevision

Art. 7 Stimmbüro

In Absatz 2 wird präzisiert, dass die Mitglieder des Stimmbüros das Ergebnis von Abstimmungen dann ermitteln, wenn nicht mit der elektronischen Abstimmungsanlage abgestimmt wird. Bei Wahlen wird die elektronische Abstimmungsanlage nicht eingesetzt.

Art. 94 a) Leitung

Das Verfahren der elektronischen Abstimmung wird von der Präsidentin resp. dem Präsidenten geleitet. In diesem Sinne eröffnet sie oder er die Abstimmung und gibt nach Durchführung der Abstimmung das Ergebnis bekannt. Operativ wird die Anlage von der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber bedient.

*Art. 95 b) Anzeige**Art. 108 a) Inhalt*

Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden visuell angezeigt. Die Anzeige erfolgt zum einen für die Mitglieder des Stadtparlaments und das Publikum auf der Tribüne via Leinwand. Zum anderen werden je zwei Bildschirme auf dem „Präsidiumstisch“ und dem „Stadtratstisch“ platziert. Währenddem die Abstimmung läuft, wird nur das Abstimmungsverhalten angezeigt. Das Abstimmungsergebnis wird erst nach Abschluss der Abstimmung publiziert. Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden ausgedruckt und von der ersten Stimmzählerin oder vom ersten Stimmzähler unterzeichnet. Die unterzeichneten Dokumente werden für die Erstellung einer Namensliste verwendet, welche dem Beschlussprotokoll beigelegt wird.

3. Richtlinien

Gemäss Art. 4 lit. h kann das Präsidium Richtlinien über das elektronische Abstimmen erlassen. Das Präsidium hat an seiner Sitzung vom 6. November 2013 die nachfolgenden Richtlinien erlassen:

Richtlinien über das elektronische Abstimmen

Infrastruktur

- Senderanlage;
- 45 (resp. 50) Einheiten, welche individualisiert sind (auf der Rückseite mit Namen der entsprechenden Parlamentarierin oder des entsprechenden Parlamentariers versehen);
- 4 Bildschirme (2 beim „Präsidiumstisch“ und 2 beim „Stadtratstisch“);
- PC und Drucker;
- Leinwand und Beamer (Tonhalle).

Vor der Sitzung

- Die Installation der Anlage erfolgt durch die Stadtkanzlei, die Informatik-Dienste resp. die Mitarbeitenden Tonhalle;
- die Stadtkanzlei legt die Abstimmungseinheiten auf den Tisch der voraussichtlich anwesenden Mitglieder des Stadtparlaments;
- die Stadtkanzlei führt einen Testlauf durch;
- die Abstimmungseinheiten entschuldigter Mitglieder oder von Mitgliedern, welche später eintreffen, werden beim Weibeldienst aufbewahrt.

Während der Sitzung

- Alle Abstimmungen werden elektronisch vorgenommen. Ausgenommen sind die Fälle nach Art. 88 Geschäftsreglement des Stadtparlamentes: Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, so kann der unbestrittene Antrag ohne Abstimmung zum Beschluss des Parlaments erhoben werden;
- Wahlen werden nicht elektronisch durchgeführt;
- die Abstimmungseinheiten bleiben in jedem Fall im Saal. Sie dürfen nicht ins Foyer oder nach Draussen mitgenommen werden. Auch während einer Pause bleiben die Abstimmungseinheiten im Saal. Wer die Sitzung früher verlassen muss, gibt die Abstimmungseinheit beim Weibeldienst ab; dieser Zeitpunkt wird im Protokoll registriert;
- die Mitglieder des Parlaments sind selber verantwortlich, dass sie Abstimmungen mit ihren individualisierten Abstimmungseinheiten durchführen;
- Stellvertretung ist nicht zulässig.
- Abstimmungen:
 - Ein Antrag wird, soweit er nicht aus den Unterlagen ersichtlich ist, auf der Leinwand und auf den Bildschirmen angezeigt;
 - die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Abstimmung; der Countdown (5 Sekunden), auf Leinwand und Bildschirmen ersichtlich, läuft;
 - abstimmungsberechtigt sind nur Mitglieder des Stadtparlaments, welche im Saal sind;
 - das Abstimmungsverhalten wird auf Leinwand und Bildschirmen angezeigt;
 - ein Wechsel im Abstimmungsverhalten ist während des Countdowns möglich;
 - die Präsidentin oder der Präsident teilt mit, dass die Abstimmung beendet ist;
 - das Abstimmungsergebnis wird jetzt angezeigt;
 - das Abstimmungsverhalten und -ergebnis werden ausgedruckt und von der ersten Stimmzählerin resp. vom ersten Stimmzähler unterzeichnet.
- Eine Wiederholung der Abstimmung findet nur bei offensichtlichem technischen Versagen oder einer falschen Bedienung der Anlage (nicht der Abstimmungseinheiten) statt. Namentlich wird eine Abstimmung nicht wiederholt, wenn auf der Abstimmungseinheit nicht oder zu spät resp. die falsche Taste gedrückt wurde.

Nach der Sitzung

- Die Abstimmungseinheiten werden durch den Weibeldienst wieder eingesammelt.
- Im Beschlussprotokoll werden Abstimmungsverhalten und -ergebnis als Anhang in Form einer Namensliste veröffentlicht.

4. Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren

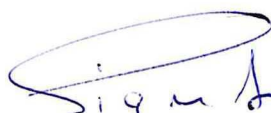
Das Präsidium unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

Der Nachtrag I zum Geschäftsreglement des Stadtparlamentes sei zu genehmigen.

Stadt Wil



Michael Sarbach
Parlamentspräsident



Christoph Sigris
Sekretär

Nachtrag I zum Geschäftsreglement des Stadtparlamentes